



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2017
COM(2017) 664 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹ steht die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden die „Agentur“) der Beteiligung von Drittländern offen, insbesondere der Länder, die mit der Union nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 AEUV Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen diese Länder das Unionsrecht oder gleichwertige nationale Maßnahmen auf dem von der Verordnung (EU) 2016/796 erfassten Gebiet, das sich vor allem auf die Eisenbahnsicherheit und die Eisenbahninteroperabilität erstreckt, angenommen haben und anwenden.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (im Folgenden das „Abkommen über den Landverkehr“) sieht eine abgestimmte Verkehrspolitik in den Bereichen Straßenverkehr, Schienenverkehr und kombinierter Verkehr vor.

Die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat im Laufe der Jahre zugenommen und sich positiv entwickelt. Aufgrund ihrer geografischen Lage und ihrer Rolle als bedeutendes Transitland ist die Schweizerische Eidgenossenschaft ein wichtiger Partner bei der Verwirklichung eines sicheren und interoperablen Eisenbahnraums in Europa.

In dem Beschluss Nr. 1/2013 des Gemischten Ausschusses² hat sich die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Anwendung von Rechtsvorschriften verpflichtet, die dem einschlägigen Besitzstand im Bereich der Eisenbahninteroperabilität und Eisenbahnsicherheit gleichwertig sind. Diese Rechtsvorschriften wurden erlassen und werden in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wirksam angewendet. Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit, der nach der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung)³ eingerichtet wurde, als Beobachterin teil. Zudem sind auch Schweizer Experten in Fachsitzungen der Agentur als Beobachter anwesend.

Im Hinblick auf die Verwirklichung eines sicheren und interoperablen Eisenbahnraums und die Gewährleistung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft auch in Zukunft ihr Fachwissen in Fragen der Interoperabilität und Sicherheit einbringt, dürfte die weitere Intensivierung der bestehenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum beiderseitigen Vorteil sein.

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollte deshalb die Mitwirkung in der Agentur grundsätzlich gestattet werden. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat 2013 um eine solche Mitwirkung nachgesucht.

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 79.

³ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44.

Die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Arbeiten der Agentur ist in Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffen werden sollten, im Einzelnen zu regeln. Gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796 unterzeichnet die Agentur die Vereinbarungen nach Zustimmung der Kommission und des Verwaltungsrats.

Bei der Festlegung dieser Vereinbarungen handelt die Agentur gemäß den einschlägigen Bestimmungen der zwischen dem jeweiligen Land und der Union geschlossenen Übereinkunft, auf die in Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/796 Bezug genommen wird. Im Fall der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt es sich dabei um das Abkommen über den Landverkehr.

Das Abkommen über den Landverkehr enthält derzeit jedoch keine Bestimmungen in dieser Hinsicht. Daher wird vorgeschlagen, in Titel III des Abkommens, der den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr betrifft, einen neuen Artikel aufzunehmen, der die Möglichkeit einer Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Agentur vorsieht.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorliegende Empfehlung steht mit der gemeinsamen Verkehrspolitik im Allgemeinen und der gemeinsamen Eisenbahnpolitik im Besonderen voll im Einklang. Sie ermöglicht es der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/796 an den Arbeiten der Agentur zu beteiligen. Die Schweiz, durch die wichtige Eisenbahnkorridore verlaufen, verfügt über einen hoch entwickelten und wettbewerbsorientierten Schienenverkehrssektor, der stark in den europäischen Eisenbahnraum integriert ist.

- Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen der Union**

Diese Empfehlung steht mit der Außenpolitik der Union im Einklang. Den Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union liegen mehrere Abkommen zugrunde, die 1999 geschlossen wurden, darunter auch das Abkommen über den Landverkehr. Ziel dieses Abkommens ist es, zum einen den gegenseitigen Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt auf Schiene und Straße zu liberalisieren und zum anderen die Grundlage für eine abgestimmte Verkehrspolitik zu schaffen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Durch ihn wird ein Rahmen für die Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern geschaffen.

- Verhältnismäßigkeit**

Die vorliegende Empfehlung enthält einen Vorschlag an den Rat, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zur Änderung des Abkommens über den Landverkehr vom 21. Juni 1999 zu ermächtigen. Die vorgeschlagene Maßnahme ist verhältnismäßig, da die grundlegenden

Bestimmungen jenes Abkommens nur durch ein weiteres bilaterales Abkommen zwischen den Vertragsparteien geändert werden können.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, der einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erlässt.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorliegende Empfehlung, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz zu ermächtigen, dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt haben. Künftige Vereinbarungen zwischen der Agentur und der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden auf der Grundlage des Artikels 75 der Verordnung (EU) 2016/796 getroffen, um die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Arbeiten der Agentur, insbesondere Art und Umfang dieser Mitwirkung, im Einzelnen zu regeln. Diese Vereinbarungen enthalten auch Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personalfragen.

4. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 ermächtigt die Kommission, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Änderung des Abkommens über den Landverkehr auszuhandeln, um die Grundlage einer künftigen Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Agentur zu schaffen.

In Artikel 2 wird auf die Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieser Empfehlung verwiesen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (im Folgenden das „Abkommen über den Landverkehr“) sieht eine abgestimmte Verkehrspolitik in den Bereichen Straßenverkehr, Schienenverkehr und kombinierter Verkehr vor.
- (2) Die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat im Laufe der Jahre zugenommen und sich positiv entwickelt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat Rechtsvorschriften, die dem einschlägigen Besitzstand im Bereich der Eisenbahninteroperabilität und Eisenbahnsicherheit gleichwertig sind, erlassen und wendet diese wirksam an. Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit, der nach der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) eingerichtet wurde, als Beobachterin teil. Zudem sind auch Schweizer Experten in Fachsitzungen der Agentur als Beobachter anwesend. Im Hinblick auf die Verwirklichung eines sicheren und interoperablen Eisenbahnraums und die Gewährleistung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft auch in Zukunft ihr Fachwissen in Fragen der Interoperabilität und Sicherheit einbringt, dürfte die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum beiderseitigen Vorteil sein.
- (3) Es sollten daher Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hinblick auf ihre Mitwirkung in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union aufgenommen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der

Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang dargelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2017
COM(2017) 664 final

ANNEX 1

ANHANG

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

ANHANG

der

Richtlinien für die Aushandlung eines Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 sollte geändert werden, um es der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ermöglichen, in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden die „Agentur“) ohne Stimmrecht und vorbehaltlich der mit der Agentur gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796¹ zu treffenden Vereinbarungen mitzuwirken.

¹

ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.